

Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Gemeinde Mücka

vom 21. September 2000, in der Fassung der Änderungen vom 09. Oktober 2002,
24. November 2009

Auf Grund der §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 12 der Wochenmarktsatzung der Gemeinde Mücka vom 21. September 2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mücka am 21. September 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt der Gemeindeverwaltung Mücka werden Gebühren (Standgelder) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz benutzt oder in dessen Interesse die Nutzung erfolgt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- | | |
|---|-----------|
| (1) Campinganhänger/ Kleinbus/ Kleintransporter - Größe bis ca. 5,0 m Stellfläche (ohne Strom) | 7,50 EUR |
| Campinganhänger/ Kleinbus/ Kleintransporter - Größe bis ca. 5,0 m Stellfläche (mit Strom) | 15,00 EUR |
| Campinganhänger/ Kleinbus/ Kleintransporter - Größe bis ca. 5,0 m Stellfläche (mit erhöhtem Stromverbrauch = Energie zur Erzeugung des Verkaufsgutes notwendig; zusätzlicher Energieverbrauch für Kühlung, Lagerung oder Nutzung eines Heizgerätes) | 20,00 EUR |
| Zelte / Überdachungen - Größe bis 2 m ² | 5,00 EUR |
| Zelte / Überdachungen - Größe über 2 m ² | 7,50 EUR |
| gesonderte Aufsteller / Kleiderständer (Standgebühr nach aufgestellter Stückzahl je Stück) | 2,50 EUR |
| zusätzlich Energie für Licht | 1,00 EUR |
| zusätzlich Energie für Heizstrahler | 2,00 EUR |
| Wildverkaufsstelle, Gemüseverkauf (in fester Unterbringung) | 15,00 EUR |
- (2) Für den Markt am Dienstag (einen halben Tag) gelten die jeweiligen Preise zur Hälfte.
- (3) Entstehen der Gemeinde Mücka für eine Leistung, die sie auf Veranlassung eines Benutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vornimmt, besondere Aufwendungen, so hat der Benutzer die entstehenden Kosten zu erstatten.
- (4) Die Gebühr wird für jeden angefangenen Markttag erhoben ohne Rücksicht darauf, ob ein Tag ganz oder nur teilweise zum Verkauf bestimmt ist bzw. war.
- (5) Für Standplätze, die an einem Markttag mehrmals verschiedenen Benutzern zugeteilt werden, wird stets die volle Gebühr erhoben.

- (6) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Belegung des zugewiesenen Standplatzes auf dem Marktplatz.
- (2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren für die ganze Öffnungszeit des Marktes erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf dem Markt durch die Person der Marktaufsicht festgesetzt und sind zu entrichten. Der Nachweis über die gezahlten Gebühren ist während der Öffnungszeit des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten vorzulegen.
- (4) Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (5) Gebührenschuldner, die bei der Festsetzung der Gebühr ohne Gründe unberücksichtigt geblieben sind, sind zur unaufgeforderten Entrichtung der Gebühr an die Person der Marktaufsicht verpflichtet. Gleiches gilt für nachträglich hinzugekommene Gebührenschuldner.
- (6) Bei nachträglicher Ausdehnung der in Anspruch genommenen Flächen sind Gebühren nachzuzahlen.
- (7) Bei Nichtzahlung der Gebühren ist der zugewiesene und eingenommene Standplatz auf Anordnung sofort zu räumen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Wochenmarkt Mücka vom 24. November 1994 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

beschlossen am:	21.09.2000		
geändert am:	-	09.10.2002	24.11.2009
In-Kraft-Treten am:	31.10.2000	22.10.2002	30.12.2009